



Teilnahmebedingungen

1. Teilnahmegebühr

Jeder Teilnehmer zahlt an den Veranstalter eine Kautions. Für den Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Speisen wird eine Müllpauschale in Rechnung gestellt. Für den Verkauf von Obst und Gemüse ist ein zusätzlicher Aufschlag zu entrichten. Anfallende Gebühren für nachstehende Mietflächen verstehen sich zzgl. 19 % MwSt.

Betrifft nur Restaurantzelte:

Die Vorlage einer Speisekarte und der Verkaufspreise ist optional. Die Angaben müssen in deutscher Sprache erfolgen.

Bei Anmeldung ist eine Anzahlung zu leisten. Da wir nur ein begrenztes Zeltkontingent haben, werden Anmeldungen erst verbindlich gebucht, wenn Ihre Anzahlung auf unserem Konto eingegangen ist.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Teilnahmegebühr und Zusatzkosten inklusive des Kautionsbetrages innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf das Konto der Kur- und Kongreß-GmbH bei der Taunus Sparkasse Bad Homburg: IBAN: DE09 5125 0000 0001 0192 52 / BIC: HELADEF1TSK zu überweisen. Ist der Rechnungsbetrag nicht zum beschriebenen Zeitpunkt auf dem genannten Konto eingegangen, so ist die Kur- und Kongreß-GmbH - unbeschadet weitergehender Ansprüche - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Kautions wird nach der Veranstaltung nach unbeschädigter Rückgabe der Mietsache überwiesen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Zelt frei von Müll ist. Dies gilt in gleichem Maße für die angrenzenden Freiflächen. Am Abreisetag muss der Standplatz von den Vorort anwesenden Mitarbeitern abgenommen werden. Bei einer Abreise ohne vorherige Zeltabnahme erfolgt der Einbehalt der Kautions.

2. Leistungen der Kur- und Kongreß-GmbH

- Standplatz inkl. Zelt mit Holzboden in den im Formular angegebenen Größen, ohne Innenausstattung
- Anschlüsse für Strom und Wasser (auf Basis der Gebührenordnung gemäß Bestellformular)
- Allgemeine Straßenreinigung, Bereitstellung von Toilettenwagen / -containern
- Müllentsorgung (ausgenommen Fette und Öle, die von den Restaurants auf eigene Kosten ordnungsgemäß entsorgt werden müssen).
- 2 Spülmaschinen (nur für Restaurant- und Getränkezelte)
- Kontrolle durch Security ab 17:00 Uhr (eine Haftung für Schäden, Diebstahl etc. ist ausdrücklich ausgeschlossen)
- Komplette Abwicklung der Veranstaltung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbemaßnahmen, Produktion und Verteilung von Veranstaltungsflyern
- Internetauftritt [Thai Festival Bad Homburg v. d. Höhe | Bad Homburg v. d. Höhe \(bad-homburg.de\)](http://Thai Festival Bad Homburg v. d. Höhe | Bad Homburg v. d. Höhe (bad-homburg.de))
- Parktickets für das Casino-Parkhaus

3. Aufgaben der Teilnehmer

- Die Innenausstattung des Zelttes ist vom Teilnehmer selbst zu stellen. Bei Bedarf können Bierzeltgarnituren ausgeliehen werden. Die Bestellung muss vor dem Festivalbeginn vorliegen. ***Vorort eingereichte Bedarfsmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt***
- Die mit dem Betreiben des Standes entstehenden Kosten (z. B. Strom, Wasser, Platzreinigung) werden mit den auf dem Formblatt angegebenen Beträgen pauschal abgerechnet. ***Der Müll ist in den bereitgestellten Containern zu entsorgen.***



Teilnahmebedingungen

- Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, während und nach der Veranstaltung seine Verkaufsstätte sowie das Gebiet im Umkreis von 10 m sauber zu halten. Die Ausgabe von Wegwerfprodukten aus Plastik sowie Einwegbesteck, Strohhalmen und Rührstäbchen sind verboten. Auch der Verkauf von To-Go-Bechern und Einweg-Behältern aus Styropor. Auch die Ausgabe von Tragetüten aus Plastik ist untersagt. Verwenden Sie hierzu Mehrweggeschirr aus Porzellan, Keramik oder Hartplastik um größere Müllanhäufungen im Kurpark zu vermeiden. Der Verkauf von Getränken ist nur in den Getränkeständen zulässig. Für den Ausschank sind Mehrweg-Kunststoffbecher zu verwenden. Ausgenommen von der Regelung sind alle Teilnehmer, die Lebensmittel verkaufen. Hier ist die Lebensmittelinformationsverordnung der Gesundheitsbehörden bindend.
- Zum Be- und Entladen ist das Befahren des Geländes nur nach Weisung durch das Aufsichtspersonal der Kur- und Kongreß-GmbH genehmigt. Die Fahrzeuge müssen vorher schriftlich mit Typ und Kennzeichen angemeldet werden.
- Das Parken innerhalb des Geländes ist jedoch verboten. Bitte nutzen Sie das naheliegende Casino-Parkhaus oder die umliegenden Parkhäuser im Innenstadtbereich. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden durch das Ordnungsamt der Stadt kostenpflichtig abgeschleppt. **Das Befahren des Geländes ist nur mit Fahrzeugen bis 7,49 t gestattet (LKW's verboten).**
- Eine Untervermietung des Standplatzes / Zeltens ist strengstens untersagt.

4. Verkaufswaren

- Lebensmittel können verkauft werden, sofern sie abgepackt sind, dazu zählen Gewürze, Obst und Gemüse etc._Die Richtlinien des Gesundheitsamtes sind in jedem Fall zu beachten.
- Lebensmittel müssen entsprechend den Gesetzen im Kühlschrank bzw. Kühltruhe gelagert werden. Die Hygienevorschriften müssen zwingend eingehalten werden.
- **Außerhalb der Restaurantzelte wird keine Speisevor-/Zubereitung gestattet.**

5. Auf- und Abbau

Die Einrichtung aller Zelte muss am Freitag, zwischen 9.00 und 21.00 Uhr erfolgen. Die letzte Möglichkeit, den Platz zu befahren, besteht am Samstagmorgen, zwischen 06.00 und 08.00 Uhr. PKW's müssen bis spätestens 08.00 Uhr das Gelände verlassen haben. Der Abbau erfolgt nach Veranstaltungsende, am Sonntag ab 18.00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Materialien und Ausrüstungsgegenstände noch an diesem Tag vom Gelände zu entfernen sind. Eine Zwischenlagerung kann nicht erfolgen. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

- Am Abreisetag muss der Standplatz von den Vorort anwesenden Mitarbeitern abgenommen werden und bestätigt werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt der Einbehalt der Kautions.

6. Veranstalter

Kur- und Kongreß-GmbH, Kaiser-Wilhelms-Bad - Postfach 18 45, 61288 Bad Homburg v. d. Höhe, Tel.: +49 (0) 61 72 / 178-3701, Fax: +49 (0) 61 72 / 178-3709, c.seifert@kuk.bad-homburg.de, in Zusammenarbeit mit der Thailändischen. Botschaft, Lepsiusstraße 64-66, 12163 Berlin und dem Thailändischen Generalkonsulat, Kennedyallee 109, 60596 Frankfurt am Main.



Teilnahmebedingungen

7. Stornierung der Teilnahme durch den Mieter

Die Teilnahme an der Veranstaltung kann durch den Mieter bis 8 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei storniert werden. Bei einer späteren Absage bis maximal 30 Tage vor der Veranstaltung werden 50% des vereinbarten Entgeltes berechnet. Bei einer Absage bis 14 Tage vorher sind 100 % der Kosten zu zahlen.

8. Mindestteilnehmeranzahl

(1) Melden bis zur Anmeldefrist nicht mindestens 46 Teilnehmer (Mindestteilnehmeranzahl) an der Veranstaltung an, so kann die Kur- und Kongreß-GmbH die Veranstaltung gegenüber den bereits angemeldeten Teilnehmern absagen, ohne dass diesen daraus etwaige Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche erwachsen.

(2) Wird die Mindestteilnehmeranzahl nach Ablauf der Anmeldefrist aufgrund von Teilnahmestornierungen durch die Teilnehmer nach Ziffer 8 unterschritten, so kann die Kur- und Kongreß-GmbH die Veranstaltung bis 8 Wochen vor ihrer Durchführung gegenüber den bereits angemeldeten Teilnehmern absagen, ohne dass diesen daraus etwaige Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche erwachsen. Sagt die Kur- und Kongreß-GmbH die Veranstaltung bis 30 Tage vor ihrer Durchführung gegenüber den bereits angemeldeten Teilnehmern ab, so sind etwaige Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gegen die Kur- und Kongreß-GmbH um die Hälfte der entstandenen Aufwendungen oder Vermögensschäden zu kürzen.

9. Stornierung der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder zum Zwecke der Gefahrenabwehr

Wird die (weitere) Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder eines von der Kur- und Kongreß-GmbH nicht zu vertretenden Umstandes, insbesondere aufgrund einer behördlichen Verfügung, die in Zusammenhang mit dem Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus steht, unmöglich, sind Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gegen die Kur- und Kongreß-GmbH ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche auf Erstattung bereits getätigter Entgeltzahlungen bleiben hiervon unberührt.

Ausgeschlossen sind Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gegen die Kur- und Kongreß-GmbH auch in den Fällen, in denen die Veranstaltung abgesagt oder abgebrochen wird, weil

- objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung, insbesondere auch infolge einer behördlichen Verfügung im Sinne des Satzes 1, noch während der Veranstaltungsdauer eintreten wird, und es unter Berücksichtigung der Interessen der Kur- und Kongreß-GmbH und der Teilnehmer unzumutbar erscheint, den tatsächlichen Eintritt der die Unmöglichkeit begründenden Umstände abzuwarten oder
- die Absage oder der Abbruch der Veranstaltung zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch für den Schutz der Teilnehmer und Gäste vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus, zwingend notwendig erscheint.

Die Kur- und Kongreß-GmbH verpflichtet sich, in den vorgenannten Fällen die Teilnehmer über die Absage oder den Abbruch der Veranstaltung so früh wie möglich in Kenntnis zu setzen.

10. Musikdarbietungen

Eigene Musikdarbietungen jeglicher Art sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden Kosten, die ggf. von der Gema der Kur- und Kongreß-GmbH als Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt werden, an den Mieter weiterbelastet.



Haftungsregelungen

Haftung der Teilnehmer

1. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Teilnahme zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.
2. Der Teilnehmer stellt die KuK (Kur- und Kongreß-GmbH Bad Homburg v. d. Höhe) von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten die im Zusammenhang mit der Teilnahme gegen die KuK als Veranstalter verhängt werden können.
3. Der Teilnehmer ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung auf Anforderung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.
4. Unterlässt der Teilnehmer den Abschluss der Haftpflichtversicherung, ist die KuK zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Erfolgt keine Kündigung, haftet der Teilnehmer in jedem Fall für alle Schäden, die durch eine Haftpflichtversicherung zu ersetzen wären.

Haftung der KuK

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der KuK auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Flächen gemäß § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der KuK die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
3. Die Haftung der KuK für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der KuK für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Die KuK haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der KuK haftet die KuK, nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Die KuK übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Teilnehmer oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit die KuK keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.



Haftungsregelungen

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der KuK.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.